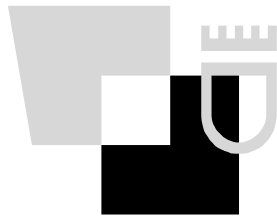


Stadt Burgdorf



Entschädigungsreglement

Ausgabe Januar 2003

Der Stadtrat von Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 GO, folgendes

Entschädigungsreglement

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Anwendungsbereich
- ¹Dieses Reglement regelt
- a) die Bezüge, Sitzungsgelder und Entschädigungen des Gemeinderates;
 - b) die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrates und sämtlicher Kommissionen, die vom Stadtrat gewählt werden, einschliesslich der parlamentarischen Kommissionen.
- ²Der Gemeinderat regelt die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.
- ³Die Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Burgdorf, die für Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates oder von Kommissionen beigezogen werden, bestimmen sich nach den personalrechtlichen Erlassen.

Art. 2

2. Auszahlung
- ¹Die in diesem Reglement geregelten Leistungen werden in der Regel einmal jährlich ausbezahlt.
- ²Vorbehalten sind die monatlichen Auszahlungen an die Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 3

3. Weitere Entschädigungen
Entschädigungen
- ¹Mit den in diesem Reglement geregelten Leistungen sind, unter Vorbehalt des Absatzes 2, sämtliche Aufwendungen und Auslagen abgegolten.

²Zusätzliche Entschädigungen werden für Delegationen und Konferenzen, die ausserhalb der Gemeinde Burgdorf stattfinden, wie folgt geleistet:

- a) Taggeld von CHF 50 je Halbttag;
- b) Übernachtung inkl. Morgenessen in Mittelklasshotel;
- c) CHF 30 je Hauptmahlzeit;
- d) Bahnbillet 1. Klasse.

Zweites Kapitel: Mitglieder des Gemeinderates

Art. 4

1. Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin
- ¹Der vollamtliche Stadtpräsident oder die vollamtliche Stadtpräsidentin bezieht ein Gehalt, das dem Maximum von Gehaltsklasse 28 der städtischen Besoldungsordnung entspricht.

²Er oder sie erhält zudem eine jährliche Entschädigung (Spesepauschale) von CHF 15'000.

Art. 5

2. Nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates
- ¹Nebenamtliche Gemeinderäte oder nebenamtliche Gemeinderätinnen erhalten einen jährlichen Grundbezug von CHF 25'000.

²Nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten zudem eine jährliche Entschädigung (Spesepauschale) von CHF 5'000.

³Für Delegationen und Konferenzen ausserhalb der Gemeinde Burgdorf werden folgende Entschädigungen geleistet, soweit die damit zusammenhängende Tätigkeit nicht ressortbezogen ist:

- a) Übernachtung inkl. Morgenessen in Mittelklasshotel;
- b) CHF 30 je Hauptmahlzeit;
- c) Bahnbillet 1. Klasse

Art. 6

3. Auftragshonorare
- Vorbehalten bleiben die Honoraransprüche aufgrund von befristeten Aufträgen nach Artikel 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

Art. 7

4. Sitzungsgelder
- ¹Nebenamtliche Gemeinderäte oder nebenamtliche Gemeinderätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates oder einer Kommission, die vom Stadt- oder Gemeinderat gewählt wurde, ein Sitzungsgeld von CHF 50 je Sitzung.
- ²Für Sitzungen von mehr als 4 Stunden wird ein doppeltes Sitzungsgeld entrichtet.

Drittes Kapitel: Mitglieder des Stadtrates und Kommissionsmitglieder

Art. 8

1. Sitzungsgelder
- ¹Die Mitglieder des Stadtrates und der von diesem eingesetzten Kommissionen (einschliesslich der parlamentarischen Kommissionen) erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 50 je Sitzung.
- ²Für Sitzungen von mehr als 4 Stunden wird ein doppeltes Sitzungsgeld entrichtet.
- ³Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates sowie die Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen oder anderweitige Vorsitzende beziehen ein doppeltes Sitzungsgeld.

Art. 9

2. Entschädigungen
- ¹Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates sowie der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Entschädigung von CHF 4'000.
- ²Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Entschädigung von CHF 2'000.
- ³Der Präsident oder die Präsidentin der vom Stadtrat gewählten Kommissionen erhalten folgende Entschädigung:
- a) Kommissionen mit 12 und mehr Sitzungen/Jahr: CHF 4'000;
 - b) Kommissionen mit 5 – 11 Sitzungen/Jahr: CHF 2'400;
 - c) Kommissionen mit weniger als 5 Sitzungen/Jahr: CHF 800.
- ⁴Mitglieder von Kommissionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a erhalten eine jährliche Entschädigung von CHF 500.

Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 10

1. Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Art. 11

2. Aufhebung bisheri- Die Beschlüsse des Stadtrates von Burgdorf vom 26. November 1990 über Bezüge, Entschädigungen und Sitzungsgelder für haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und über die Entschädigungen an Kommissionspräsidenten und einzelne Mitglieder von Kommissionen werden aufgehoben.

3. Genehmigung Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2003 das Entschädigungsreglement genehmigt.

Burgdorf, 16. September 2003

NAMENS DES STADTRATES

Peter Urech, Präsident
Paul Moser, Stadtschreiber

- Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 18. September 2003 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

- Inkraftsetzung Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.